

Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, 12. Oktober 2021, 16.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag auf Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Stadels und Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle auf Fl.-Nr. 59, Gemarkung Kōlbürg
2. Bauantrag auf Errichtung einer Terrassenüberdachung auf Fl.-Nr. 425/2, Gemarkung Weilheim
3. Antrag auf Absenkung des Bordsteins vor dem Anwesen Nadlergasse 4, Monheim
4. Antrag MUM (Monheimer Umland Liste) auf Wirtschaftlichkeitsberechnung energetische Erhöhung Feuerwehrhaus Itzing von Ortssprecher Matthias Handshigl
5. Antrag der Jagdgenossenschaft Itzing auf Asphaltierung eines Feldwegs entlang Fl.-Nr. 204, Gemarkung Itzing
6. Antrag auf Erstaufforstungserlaubnis auf Fl.-Nr. 2433, Gemarkung Flotzheim
7. Behandlung von Anträgen / Themen aus den Stadtteilversammlungen Itzing, Weilheim und Ried
8. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen statt:

- Datum; Uhrzeit - Stadtteil; Ort - Tagesordnung

- Mo. 11.10.2021; 19.30 Uhr Monheim; Stadthalle, Monheim; Informationen Bürgermeister Fragen und Anregungen der Bürger
- Fr. 15.10.2021; 19.30 Uhr Warching; GH Sprater. Warching; Informationen Bürgermeister Stadtteilbezogene Informationen Fragen und Anregungen der Bürger
- Fr. 22.10.2021; 19.30 Uhr Flotzheim; Feuerwehrhaus, Flotzheim Informationen Bürgermeister Stadtteilbezogene Informationen Fragen und Anregungen der Bürger
- Fr. 29.10.2021; 19.30 Uhr Wittesheim; GH Pfeifferer Wittesheim Informationen Bürgermeister Stadtteilbezogene Informationen Fragen und Anregungen der Bürger
- Mi. 03.11.2021; 19.30 Uhr Liederberg; Schafstadel, Liederberg Informationen Bürgermeister Stadtteilbezogene Informationen Fragen und Anregungen der Bürger

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Schutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, insbesondere die Regelung der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Für die Teilnahme gilt die 3G-Regel. Nachweise sind in digitaler oder schriftlicher Form zu erbringen. Selbstests vor Ort sind nicht möglich!

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Nr. 3 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. Bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Monheim bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraum: Rathaus Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim
Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 07.30 - 12.15 Uhr
Mo. - Mi. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
zusätzl. Do. 14.10.2021, 18.00 - 20.00 Uhr
So. 24.10.2021, 10.00 - 12.00 Uhr

Barrierefrei: ja, über Zugang Rathausinnenhof

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die Eintragungsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden bis spätestens 29. September 2021 zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als Beauftragter des Volksbegehrens wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein Stellvertreter Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Monheim, 04.10.2021

**Pfeifferer
Erster Bürgermeister**

Nr. 4 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kreut

Am Samstag, den 30. Oktober 2021 um 20.00 Uhr findet im Feuerwehr in Flotzheim die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kreut statt.

Es wird darum gebeten, sich an die aktuellen Vorgaben gem. der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu halten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorstand
2. Jagdessen
3. Protokoll-Verlesung der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfung und Entlastung
6. Beschluss über Verwendung des Jagdpachtstillings
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Jagdgenossenschaft Kreut

Nr. 5 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!
Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Günther Pfeifferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. Bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde Buchdorf ist in 2 Eintragungsbezirke eingeteilt. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:
Eintragungsbezirk 1:
Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Eintragungsraum:
Rathaus Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 07.30 - 12.15 Uhr,
Mo. - Mi. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich Do. 14.10.2021, 18.00 - 20.00 Uhr

So. 24.10.2021, 10.00 - 12.00 Uhr

Barrierefrei: ja, über Zugang Rathausinnenhof

Eintragungsbezirk 2:
Gemeinde Buchdorf
Eintragungsraum:
Gemeindekanzlei, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf

Öffnungszeiten:
Mo. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Barrierefrei: ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stell-

vertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich abgedruckt unter der Bekanntmachung zur Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags im Amtsblatt der Stadt Monheim.

Buchdorf, 04.10.2021

**Grob
Erster Bürgermeister**

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. Bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde Daiting ist in 2 Eintragungsbezirke eingeteilt. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:
Eintragungsbezirk 1:
Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Eintragungsraum: Rathaus Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 07.30 - 12.15 Uhr,
Mo. - Mi. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich Do. 14.10.2021, 18.00 - 20.00 Uhr

So. 24.10.2021, 10.00 - 12.00 Uhr

Barrierefrei: ja, über Zugang Rathausinnenhof

Eintragungsbezirk 2:
Gemeinde Daiting
Eintragungsraum: Gemeindekanzlei, Am Kirchberg 1, 86653 Daiting

Öffnungszeiten:
Mo. 18.00 - 20.00 Uhr

Barrierefrei: nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:
Diese Bekanntmachung ist zusätzlich abgedruckt unter der Bekanntmachung zur Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags im Amtsblatt der Stadt Monheim.

Daiting, 04.10.2021

**Wildfeuer
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS/EWS)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Daiting folgende Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS/EWS)

§ 1 Beitragserhebung
Die Gemeinde Daiting erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Daiting (Kernort Daiting und Ortsteile Hochfeld, Natterholz, Unterbuch und Reichertswies) für folgende bauliche Maßnahmen:

Rückbau der Kläranlage Natterholz und Neubau von Druckleitung, Pumpwerk und Mischwasserbehandlung bestehend aus:
Pumpwerk Natterholz
Pumpwerk als Betonfertigteile mit Kellergeschoss für Rohrleitungen, Armaturen und Kompressor für Nachblasung sowie Vorschacht für zwei Pumpen in Nassaufstellung, Hochbau als Betonfertigteile für Schaltschrankanlage und Waschbecken, einschließlich Nadelholzdachstuhl.

Druckleitung zur Kläranlage Daiting
Druckleitung aus PEHD da 110 x 10 mm, Länge ca. 1.718 m, einschließlich zugehöriger Be- und Entlüftungsschächte mit Armaturen und Anschluss an bestehenden Zulaufsmäander DN 300 zur Kläranlage Daiting.

Stauraumkanal mit Trennbauwerk
Stauraumkanal aus Stahlbeton DN 2.200 angeschlossen an Trennbauwerk mit Beckenüberlauf als Stahlbetonfertigteile, Nutzvolumen ca. 108 m³, Reinigungseinrichtung und Tauchwand an der Entlastungsschwelle.

Retentionsbodenfilter
Retentionsbodenfilter (Volumen = 220 m³, Oberfläche = 81 m²) bestehend aus Sand-Filterkörper, Dränsystem, Abdichtung, Retentionsraum und Bepflanzung mit Verteilerbauwerk aus Stahlbeton, Notentlastung als Überlaufmulde und Ablaufschacht Retentionsbodenfilter einschließlich Pumpe in Nassaufstellung zur Abflussdrosselung.

Regenrückhaltebecken
Nutzung des bestehenden Oxidationsteiches als Regenrückhaltebecken im Dauerstau einschließlich Notüberlauf als Mulde, Abflussdrosselung und Sanierung des bestehenden Teichmönchs.

Rohrleitungen
Freigefälleleitungen als Verbindung zwischen sämtlichen Bauwerken in GFK DN 200 (ca. 15 m) und Stahlbeton DN 600 und DN 700 (ca. 55 m) einschließlich aller Schachtbauwerke und Einbindung in den Bestand.

Druckleitungen in PEHD DN 50 und DN 80 als Zulaufleitung zum Anlagengelände bzw. Ablaufleitung vom Retentionsbodenfilter (ca. 70 m), einschl. Einbindung in den Bestand.

Rückbau Kläranlage Natterholz
Verpressen Rohrleitungen und Schächte sowie Verfüllen von Absetz- und Abwasserteich mit Aushubmaterial der neuen Bauwerke.

Sonstiges
Zugehörige Maschinenteknik, zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik mit Leerohrsystem, Anschluss des Pumpwerks an das Strom- und Wasserversorgungsnetz. Außenanlagen (Oberflächenbefestigung, Einzäunung mit Toranlage).

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 2 Entstehen der Beitragsschuld
(1) 'Der Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. 2Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitrags-

§ 3 Fälligkeit
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 4 Beitragsablösung
'Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5 Pflichten der Beitragsschuldner
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 6 Beitragsmaßstab
(1) 'Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. 2Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) 'Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. 2Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. 3Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. 4Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserabteilung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserabteilung angeschlossen sind. 5Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) 'Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. 2Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 7 Beitragsatz
(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 936.966,- € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) 'Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
a) pro m² Grundstücksfläche 0,33 €
b) pro m² Geschossfläche 7,08 €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 8 Beitragsablösung
'Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet

et, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Daiting, 05.10.2021

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. Bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde Rögling ist in 2 Eintragsbezirke eingeteilt. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk 1:
Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Eintragsraum: Rathaus Mon-

heim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 07.30 - 12.15 Uhr,

Mo. - Mi. 13.00 - 16.00 Uhr

Do. 13.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich Do. 14.10.2021,

18.00 - 20.00 Uhr

So. 24.10.2021,

10.00 - 12.00 Uhr

Barrierefrei: ja, über Zugang Rathausinnenhof

Eintragsbezirk 2: Gemeinde Rögling

Eintragsraum: Gemeindekanzlei, Badgasse 8, 86703 Rögling

Öffnungszeiten:

Mo. 17.00 - 19.00 Uhr

Barrierefrei: nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personal-

ausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021: Diese Bekanntmachung ist zusätzlich abgedruckt unter der Be-

kanntmachung zur Eintragung für

das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags im Amtsblatt der Stadt Monheim.

Rögling, 04.10.2021

Auernhammer
Erster Bürgermeister

D) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragungsfrist vom 14. Bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde Tagmersheim ist in 2 Eintragsbezirke eingeteilt. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk 1:
Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Eintragsraum: Rathaus Monheim, Zimmer-Nr. 2, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 07.30 - 12.15 Uhr,

Mo. - Mi. 13.00 - 16.00 Uhr

Do. 13.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich Do. 14.10.2021,

18.00 - 20.00 Uhr

So. 24.10.2021, 10.00 - 12.00 Uhr
Barrierefrei: ja, über Zugang Rathausinnenhof

Eintragsbezirk 2:

Gemeinde Tagmersheim

Eintragsraum: Gemeindekanzlei, Am Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim

Öffnungszeiten:

Mo. 16.30 - 19.00 Uhr

Barrierefrei: ja, über Hintereingang

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal

und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021: Diese Bekanntmachung ist zusätzlich abgedruckt unter der Bekanntmachung zur Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags im Amtsblatt der Stadt Monheim.

Tagmersheim, 04.10.2021

Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin